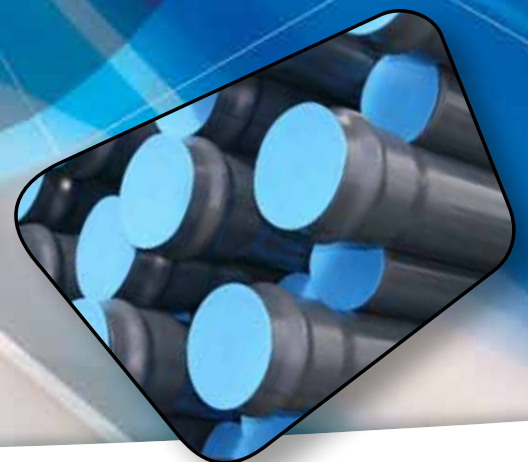


PVC Druckrohr Systeme

Oktober 2012





Extrusions linie



Fabrik DYKA

Die DYKA PVC-U Druckrohre sind geeignet zur Trinkwasserversorgung und zur Bewässerung. Die Rohre unterliegen der Kontrolle des DVGW. Die Prüfungsnummern tragen DVGW K 233, 234 und 235 für Rohre in den Nennweite DN50 bis 400mm. Die Farbe ist grau nach RAL 7011. Die Rohre werden in Baulängen von 600cm geliefert.

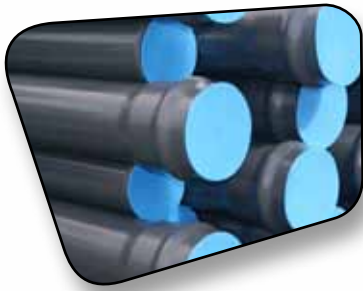
EN-Norm lässt höhere Betriebsüberdrücke zu

Im Rahmen der Europäisierung der DIN-Normen hat sich für das PVC-Druckrohrsystem eine Änderung der maximal zulässigen Betriebsüberdrücke ergeben. Aufgrund jahrzehntelanger Erfahrung wurde in der EN 1452 der Sicherheitsfaktor von 2,5 auf 2 gesenkt. Damit sind höhere Betriebsüberdrücke zulässig.

DIN 8061	PN10	PN16
EN1452	PN12,5	PN20

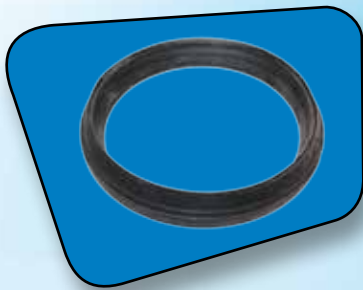
Preisstellung

Unsere Preise verstehen sich ab Werk Steenwijk in den Niederlanden und werden je nach Mengenangabe geändert zu einem netto frei Haus Angebot.



Druckrohre mit angeformter Steckmuffe nach DIN8061							
DN	OD	PN10 Reihe 4	Euro / m	PN16 Reihe 5	Euro / m	VPE / stück	VPE / meter
50	63	5180256	2,35	5180277	4,26	136	816
65	75	5180452	3,25	5180473	6,05	102	612
80	90	5180654	4,45	5180675	7,30	72	432
100	110	5180852	5,70	5180873	8,70	95	570
125	140	5181054	9,15	5181075	14,45	53	318
150	160	5181155	12,00	5181176	18,05	46	276
200	225	5181351	23,90	5181372	36,40	23	138
250	280	5181455	38,85	5181476	56,10	11	66
300	315	5181554	49,90	5181575	74,20	9	54
400	450	5181656	104,00			4	24

Metrische Rohre gemäß DIN8061/62 und Rohre gemäß EN1452 können auch mit Klebemuffe geliefert werden. Die Produktions- bzw. Bestellmenge sollte ausreichend sein (Minimum-Mengen sind von Produkt zu Produkt unterschiedlich). Je nach Produktionsmenge kann es gegebenenfalls zu einem Aufpreis kommen.



35 Ringe		
DN	PN10 / PN16	Euro / st.
40	8406006	2,70
50	8406103	3,10
65	8406200	3,50
80	8406308	4,30
100	8406405	5,20
125	8406600	6,30
150	8406707	8,50
200	8407002	13,80
250	8407207	17,30
300	8407304	47,00

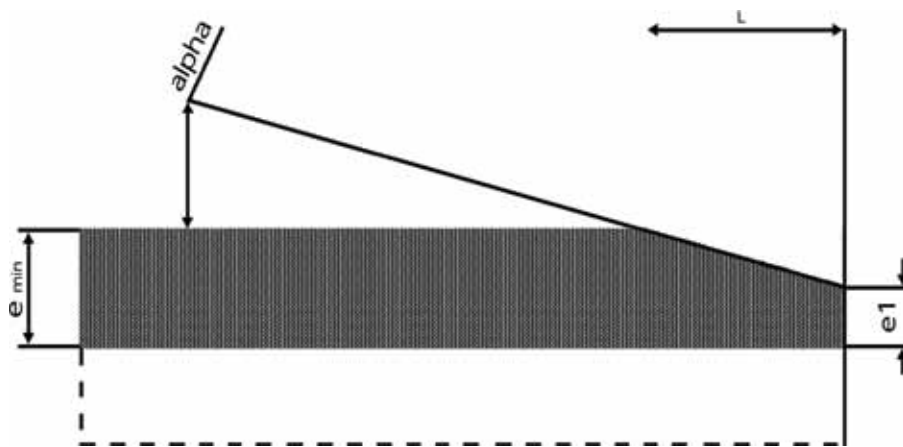


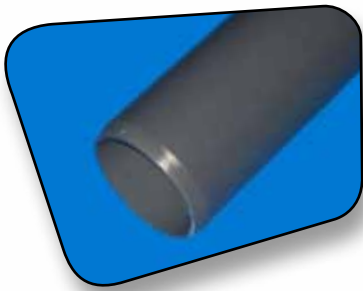
Gleitmittel		
		Euro / st.
800 gr	0017000	4,99
5 Kg	0017105	27,88

Anfasen des Druckrohres

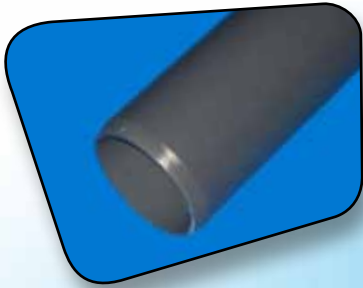
Die Fasen an den Rohren sollten glatt und regelmäßig sein und den Anforderungen der EN-ISO 3126 entsprechen (siehe Tabelle).
Eine Beurteilung kann visuell erfolgen.

Masse zum Anfasen (Abmessungen in mm)					
DN		e1	l	alpha	
>	≤	min	min	min	max
-	80	0,50 x e min	4	5°	15°
80	100		6		
100	125		7		
125	400		8		
400	-		10		

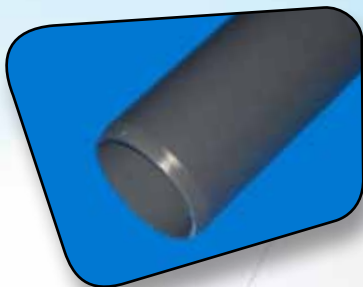




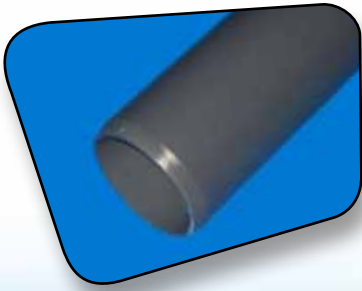
PVC Druckrohre glattendig 0,63MPa nach EN1452	
	Kg / m
PVC Druckrohre glattendig 250x 6,2mm 0,63MPa nach EN1452	7,247
PVC Druckrohre glattendig 315x 7,7mm 0,63MPa nach EN1452	11,266
PVC Druckrohre glattendig 400x 9,8mm 0,63MPa nach EN1452	18,143
PVC Druckrohre glattendig 500x 12,3mm 0,63MPa nach EN1452	28,455



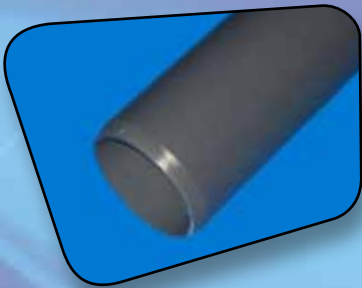
PVC Druckrohre glattendig 0,75MPa nach EN1452	
	Kg / m
PVC Druckrohre glattendig 63x 2,0mm 0,75MPa nach EN1452	0,599
PVC Druckrohre glattendig 75x 2,2mm 0,75MPa nach EN1452	0,797
PVC Druckrohre glattendig 90x 2,7mm 0,75MPa nach EN1452	1,151
PVC Druckrohre glattendig 110x 3,3mm 0,75MPa nach EN1452	1,716
PVC Druckrohre glattendig 125x 3,7mm 0,75MPa nach EN1452	2,168
PVC Druckrohre glattendig 160x 4,7mm 0,75MPa nach EN1452	3,505
PVC Druckrohre glattendig 200x 5,9mm 0,75MPa nach EN1452	5,464
PVC Druckrohre glattendig 250x 7,3mm 0,75MPa nach EN1452	8,460
PVC Druckrohre glattendig 315x 9,2mm 0,75MPa nach EN1452	13,393
PVC Druckrohre glattendig 400x 11,7mm 0,75MPa nach EN1452	21,519
PVC Druckrohre glattendig 500x 14,6mm 0,75MPa nach EN1452	33,520
PVC Druckrohre glattendig 630x 18,4mm 0,75MPa nach EN1452	53,169



PVC Druckrohre glattendig 1,0MPa nach EN1452	
	Kg / m
PVC Druckrohre glattendig 32x 1,6mm 1,0MPa nach EN1452	0,244
PVC Druckrohre glattendig 40x 1,9mm 1,0MPa nach EN1452	0,357
PVC Druckrohre glattendig 50x 2,4mm 1,0MPa nach EN1452	0,562
PVC Druckrohre glattendig 63x 2,4mm 1,0MPa nach EN1452	0,717
PVC Druckrohre glattendig 75x 2,9mm 1,0MPa nach EN1452	1,015
PVC Druckrohre glattendig 90x 3,5mm 1,0MPa nach EN1452	1,468
PVC Druckrohre glattendig 110x 4,2mm 1,0MPa nach EN1452	2,149
PVC Druckrohre glattendig 125x 4,8mm 1,0MPa nach EN1452	2,765
PVC Druckrohre glattendig 160x 6,2mm 1,0MPa nach EN1452	4,568
PVC Druckrohre glattendig 200x 7,7mm 1,0MPa nach EN1452	7,043
PVC Druckrohre glattendig 250x 9,6mm 1,0MPa nach EN1452	10,953



PVC Druckrohre glattendig 1,25MPa nach EN1452	
	Kg / m
PVC Druckrohre glattendig 25x 1,5mm 1,25MPa nach EN1452	0,178
PVC Druckrohre glattendig 32x 1,9mm 1,25MPa nach EN1452	0,282
PVC Druckrohre glattendig 40x 2,4mm 1,25MPa nach EN1452	0,444
PVC Druckrohre glattendig 50x 3,0mm 1,25MPa nach EN1452	0,681
PVC Druckrohre glattendig 63x 3,0mm 1,25MPa nach EN1452	0,870
PVC Druckrohre glattendig 75x 3,6mm 1,25MPa nach EN1452	1,243
PVC Druckrohre glattendig 90x 4,3mm 1,25MPa nach EN1452	1,778
PVC Druckrohre glattendig 110x 5,3mm 1,25MPa nach EN1452	2,663
PVC Druckrohre glattendig 125x 6,0mm 1,25MPa nach EN1452	3,400
PVC Druckrohre glattendig 160x 7,7mm 1,25MPa nach EN1452	5,576



PVC Druckrohre glattendig 1,6MPa nach EN1452	
	Kg / m
PVC Druckrohre glattendig 12x 1,0mm 1,6MPa nach EN1452	0,056
PVC Druckrohre glattendig 16x 1,5mm 1,6MPa nach EN1452	0,110
PVC Druckrohre glattendig 20x 1,5mm 1,6MPa nach EN1452	0,140
PVC Druckrohre glattendig 25x 1,9mm 1,6MPa nach EN1452	0,216
PVC Druckrohre glattendig 32x 2,4mm 1,6MPa nach EN1452	0,349
PVC Druckrohre glattendig 40x 3,0mm 1,6MPa nach EN1452	0,536
PVC Druckrohre glattendig 50x 3,7mm 1,6MPa nach EN1452	0,825
PVC Druckrohre glattendig 63x 3,8mm 1,6MPa nach EN1452	1,082
PVC Druckrohre glattendig 75x 4,5mm 1,6MPa nach EN1452	1,525
PVC Druckrohre glattendig 90x 5,4mm 1,6MPa nach EN1452	2,188
PVC Druckrohre glattendig 110x 6,6mm 1,6MPa nach EN1452	3,251

kiwa
Further for progress

number: K22042/08 revision: K22042/00
issue: 2008-11-01 first issue: 2002-07-01
valid until: 2013-11-01 issue: 14

**Quality System Certificate
ISO 9001**

Kiwa has determined that the quality system employed by
DYKA B.V.
and its implementation comply with ISO 9001:2008 for the scope:
The design, production and sale of plastic pipes.


Ing. B. Miedema
Lierkerk
Certification and Inspection, Kiwa N.V.

This certificate consists of 1 page.
Publication of the certificate is allowed.

Company
Dyka B.V.
Productweg 7
5211 LG Breda
The Netherlands
Phone: +31 (0)40 240 111
Fax: +31 (0)40 240 111

Client B.V. Certification and Inspection
Kiwa N.V. (Dutchmark 174)
Number 76
Liedtje de Vries
The Netherlands
Tel: +31 (0)40 240 111
Fax: +31 (0)40 240 111
Print: 0000000000

kiwa
Further for progress

number: K22042/01 revision: ...
issue: 2008-06-15 first issue: ...
valid until: 2013-06-15 issue: 14

**Certificate
ISO 14001**

Kiwa has determined that the environmental management system employed by
Dyka B.V.
and its implementation comply with ISO 14001:2004 for the scope:
Design, production and sales of plastic piping systems.


Ing. B. Miedema
Lierkerk
Director Kiwa (Netherlands) B.V.

This certificate consists of 1 page.
Publication of the certificate is allowed.

Company
Dyka B.V.
Productweg 7
5211 LG Breda
The Netherlands
Phone: +31 (0)40 240 111
Fax: +31 (0)40 240 111

Client B.V. Inspection in the Netherlands
Kiwa N.V. (Dutchmark 174)
Number 76
Liedtje de Vries
The Netherlands
Tel: +31 (0)40 240 111
Fax: +31 (0)40 240 111
Print: 0000000000

GL

Type Approval Certificate

This is to certify that the underlined products have been tested in accordance with the relevant requirements of the GL Type Approval System.

Certificate No. 11 702 - 10 MW
Company Dyka B.V.
Productweg 7
5211 LG Breda, NETHERLANDS

Product Description THERMOPLASTIC PIPES
Type PVC-U
Environmental Category None
Technical Data: None
Range of Application: Pipe range (DN) 12 up to 100 mm
Pressure range (PN) up to 16
Temperature range: +5 (°C) up to +45 (°C), 0 (°C) (short-term)
Storage according to EN 14021

SCOPE OF APPLICATION
This Type PVC-U pipes in combination with EN 14021 fittings are type approved for secondary piping systems installed in accommodation, service and control spaces and further installed where the conditions laid to not required. Refer to GL Rules 19-2 Machinery Installation, 14000 11-1 and ISO 9001:2008 (ISO 9001)
Limitation
The installation details of tests is not approved.

Continuation on page 2

Test Standard: EN 12208 Test Requirements for Compressing and Systems of Reinforced Engineering 2005, including 100000, 100000000 and 1000000000
Documents: Dyka Test report no. 14000 11-1 and ISO 9001:2008 (ISO 9001)
- ISO 9001:2008 (ISO 9001)
- EN 14021 Report dated 05.08.10

Remarks: For application on pressure vessels regulations of any state authority may have to be observed.

Valid until: 2015-05-31
Page: 1 of 2
File No.: 0.024
Hamburg, 2011-05-10

Type Approval System **GL**


Hans-Joachim Rausch

Hans Mielke

Germanischer Lloyd
This certificate is based on the rules of Inspection for the Certification of Type Approval (Part 1) Pressure



DVGW-Baumusterprüfzertifikat
DVGW type examination certificate

DW-8121AN2357
 Registrierungsnummer
 registration number

Anwendungsbereich field of application	Produkte der Wasserversorgung products of water supply
Zertifikathaber owner of certificate	Dyka B.V. Produktieweg 7, NL-8331 LJ Steenwijk
Vertreiber distributor	Dyka B.V. Produktieweg 7, NL-8331 LJ Steenwijk
Produktart product category	Kunststoff-Druckrohre für Versorgungsleitungen: PVC-U für die Wasserversorgung, Fert.-Gr. 11 (8121)
Produktbezeichnung product description	Kunststoffrohr für die Wasserverteilung
Modell model	PVC-Rohr "Dyker"
Prüfberichte test reports	Mechanikprüfung: K 08 0523.1 vom 17.07.2009 (MPD) Mechanikprüfung: K 04 1459.1 vom 08.12.2004 (MPD) KTW-Prüfung: K91 048/09 vom 25.05.2009 (TZW) Mikrobiologische Prüfung: MO 004/08 vom 05.06.2008 (TZW)
Prüfgrundlagen basis of type examination	DVGW GW 335-A1 (01.06.2003) UBA KTW (16.05.2007) DVGW W 270 (01.11.2007)
Ablaufdatum / AZ date of expiry / file no.	17.11.2014 / 09-0536-WNV

23.10.2009 (D/A-12)
 Datum, Unterschrift, Name oder der Stellvertretungsname
 date, signature, name (and/or substitute name)



DVGW CERT GmbH
 Josef-Müller-Strasse 1-3
 51123 Bonn
 Telefon: +49 228 91 99-4000
 Telefax: +49 228 91 99-1000
 eMail: info@dgw.com



DVGW-Baumusterprüfzertifikat
DVGW type examination certificate

DW-8126AN2358
 Registrierungsnummer
 registration number

Anwendungsbereich field of application	Produkte der Wasserversorgung products of water supply
Zertifikathaber owner of certificate	Dyka B.V. Produktieweg 7, NL-8331 LJ Steenwijk
Vertreiber distributor	Dyka B.V. Produktieweg 7, NL-8331 LJ Steenwijk
Produktart product category	Kunststoff-Druckrohre für Versorgungsleitungen: PVC-U für die Wasserversorgung, Fert.-Gr. 13 (8126)
Produktbezeichnung product description	Kunststoffrohr aus PVC-hart für die Trinkwasserverteilung
Modell model	PVC-Rohr "Dyker"
Prüfberichte test reports	Mechanikprüfung: K 08 0523.2 vom 17.07.2009 (MPD) Mechanikprüfung: K 04 1459.2 vom 08.12.2004 (MPD) KTW-Prüfung: K91 048/09 vom 25.05.2009 (TZW) Mikrobiologische Prüfung: MO 004/08 vom 05.06.2008 (TZW)
Prüfgrundlagen basis of type examination	DVGW GW 335-A1 (01.06.2003) UBA KTW (16.05.2007) DVGW W 270 (01.11.2007)
Ablaufdatum / AZ date of expiry / file no.	17.11.2014 / 09-0536-WNV

23.10.2009 (D/A-12)
 Datum, Unterschrift, Name oder der Stellvertretungsname
 date, signature, name (and/or substitute name)



DVGW CERT GmbH
 Josef-Müller-Strasse 1-3
 51123 Bonn
 Telefon: +49 228 91 99-4000
 Telefax: +49 228 91 99-1000
 eMail: info@dgw.com



DVGW-Baumusterprüfzertifikat
DVGW type examination certificate

DW-8131AN2358
 Registrierungsnummer
 registration number

Anwendungsbereich field of application	Produkte der Wasserversorgung products of water supply
Zertifikathaber owner of certificate	Dyka B.V. Produktieweg 7, NL-8331 LJ Steenwijk
Vertreiber distributor	Dyka B.V. Produktieweg 7, NL-8331 LJ Steenwijk
Produktart product category	Kunststoff-Druckrohre für Versorgungsleitungen: PVC-U für die Wasserversorgung, Fert.-Gr. 13 (8131)
Produktbezeichnung product description	Kunststoffrohr aus PVC-hart für die Trinkwasserverteilung
Modell model	PVC-Rohr "Dyker"
Prüfberichte test reports	Mechanikprüfung: K 08 0523.3 vom 17.07.2009 (MPD) Mechanikprüfung: K 04 1459.3 vom 08.12.2004 (MPD) KTW-Prüfung: K91 048/09 vom 25.05.2009 (TZW) Mikrobiologische Prüfung: MO 004/08 vom 05.06.2008 (TZW)
Prüfgrundlagen basis of type examination	DVGW GW 335-A1 (01.06.2003) UBA KTW (16.05.2007) DVGW W 270 (01.11.2007)
Ablaufdatum / AZ date of expiry / file no.	17.11.2014 / 09-0536-WNV

23.10.2009 (D/A-12)
 Datum, Unterschrift, Name oder der Stellvertretungsname
 date, signature, name (and/or substitute name)



DVGW CERT GmbH
 Josef-Müller-Strasse 1-3
 51123 Bonn
 Telefon: +49 228 91 99-4000
 Telefax: +49 228 91 99-1000
 eMail: info@dgw.com

**DYKA KUNSTSTOFFLEITUNGSSYSTEME
VERKAUFS-, LIEFERUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN DER DYKA B.V. mit Sitz in Steenwijk, hinterlegt bei
der Handelskammer (KvK) in Zwolle am 24-02-2011 unter der Nummer 05027284**

Artikel 1: Definitionen und Anwendbarkeit dieser Bedingungen

1. Unter DYKA versteht sich in diesen Geschäftsbedingungen die Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach niederländischem Recht DYKA B.V. mit Sitz in Steenwijk (Niederlande).
2. Unter der Gegenpartei versteht sich in diesen Geschäftsbedingungen jeweils derjenige, der durch die Unterzeichnung eines Schriftstücks oder auf jegliche andere Art und Weise die Gültigkeit dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen angenommen hat.
3. Unter der Ablieferung versteht sich die tatsächliche Lieferung einer Ware oder Erbringung einer Dienstleistung wie etwa die Durchführung von Tätigkeiten, die Erbringung von Leistungen und die Bereitstellung von Sachen.
4. Die vorliegenden Geschäftsbedingungen gelten für jedes Angebot und jeden Vertrag zwischen DYKA und einer Gegenpartei, auf die DYKA diese Geschäftsbedingungen für anwendbar erklärt hat, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich und in Schriftform etwas anderes vereinbart.
5. Die Begriffe „delivered duty paid“ und „ex works“ haben die Bedeutung, welche in den Incoterms in der zur Zeit des Vertragsabschlusses geltenden Fassung festgelegt sind.

Artikel 2: Angebot und Aufträge

1. Angebote der DYKA verstehen sich unverbindlich. Angebote gelten für die Dauer von 30 Tagen, es sei denn, es wird etwas anderes angegeben. Verträge anlässlich eines von DYKA erteilten unverbindlichen Angebots kommen erst in dem Moment zustande, da DYKA einen Lieferungsantrag der Gegenpartei in Schriftform bestätigt hat, oder andernfalls durch die Lieferung und/oder die Zustellung einer Rechnung.
2. Die erwähnten Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer, es sei denn, es wird etwas anderes angegeben.
3. Der Inhalt der Website, von Broschüren, Drucksachen u. dgl. der DYKA verpflichten diese nicht, es sei denn, in dem Vertrag wird ausdrücklich auf deren jeweiligen Inhalt verwiesen. Eine jegliche neue Preisnotierung der DYKA setzt die vorherige außer Kraft.

Artikel 3: Lieferung

1. Soweit und sofern die Parteien schriftlich nicht etwas anderes vereinbart haben, erfolgt die Lieferung an die Gegenpartei 'ex works'.
2. Die Gegenpartei verpflichtet sich, die gekauften Waren am vereinbarten Lieferzeitpunkt entgegenzunehmen. Sofern die Gegenpartei die Annahme verweigert oder es versäumt, Informationen oder Anweisungen zu erteilen, die für die Lieferung erforderlich sind, so werden die Waren auf Kosten und Gefahr der Gegenpartei gelagert. Die Gegenpartei hat in diesem Fall der DYKA sämtliche Zusatzkosten zu zahlen, worunter auf jeden Fall Lagerkosten von monatlich 8 Prozent des Rechnungswerts oder, sofern die tatsächlichen (Lager-)Kosten höher sind, die tatsächlichen (Lager-)Kosten. Nach einem Zeitraum von vier Wochen nach dem Verstreichen des vereinbarten Lieferzeitpunkts befindet sich die Gegenpartei im Verzug und ist DYKA zur Auflösung des Vertrags berechtigt und steht es DYKA frei, die besagten Waren Dritten zu verkaufen. Die daran haftenden Kosten und der etwaige geringere Erlös der Waren gehen auf Rechnung und Gefahr der Gegenpartei.

Artikel 4: Lieferfrist

1. Eine vereinbarte Lieferfrist versteht sich nicht als Verwirklichungsfrist, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden. Im Falle einer nicht fristgerechten Lieferung hat die Gegenpartei DYKA mithin in Schriftform in Verzug zu setzen und DYKA eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer sie im Nachhinein noch ihre Verpflichtungen zu erfüllen hat.
2. Die Lieferfrist wird erst wirksam, nachdem die Gegenpartei alle Informationen, von denen DYKA angibt, dass diese erforderlich sind, oder bezüglich derer sich die Gegenpartei nach billigem Ermessen darüber im Klaren zu sein hat, dass diese im Rahmen der Umsetzung des Vertrags erforderlich sind, der DYKA erteilt hat.
3. Sofern Änderungen eines Auftrags an DYKA dazu führen, dass die zur Umsetzung des Vertrags erforderliche Zeit länger dauert, wird die Lieferfrist um jenen zusätzlich erforderlichen Zeitraum verlängert.

Artikel 5: Teillieferungen

Es ist DYKA gestattet, verkaufte Waren in Teillieferungen zu liefern. Sofern die Waren in Teillieferungen geliefert werden, ist DYKA berechtigt, jede Teillieferung getrennt in Rechnung zu stellen.

Artikel 6: Technische Anforderungen und Normen

DYKA ist dafür verantwortlich, dass die von DYKA zu liefernden Waren, den technischen Anforderungen und Normen genügen, die daran über Gesetze und Bestimmungen an die Nutzung in den Niederlanden gestellt werden.

Artikel 7: Muster, Modelle und Vorlagen

Sofern DYKA ein Modell, Muster oder eine Vorlage vorführt oder bereitstellt, wird davon ausgegangen, dass diese als eine ungefähre Angabe vorgeführt oder bereitgestellt worden sind: Die Eigenschaften der zu liefernden Waren können von dem Muster, Modell oder der Vorlage abweichen, es sei denn, es ist ausdrücklich und in Schriftform vereinbart worden, dass gemäß dem vorgeführten oder bereitgestellten Muster, Modell oder der Vorlage geliefert werden wird.

Artikel 8: Mängel, Beschwerdefristen

1. Die Gegenpartei hat die gekauften Waren bei der Ablieferung zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Dabei hat die Gegenpartei auf jeden Fall zu überprüfen, ob:
 - die richtigen Waren geliefert worden sind
 - die Menge der gelieferten Waren mit der vereinbarten Menge übereinstimmt
 - die gelieferten Waren den vereinbarten Qualitätsanforderungen genügen oder – sofern diese nicht vorliegen – den Anforderungen, die an einen üblichen Gebrauch und/oder an die gängigen Handelszwecke gestellt werden dürfen
 - die Waren im Falle der Lieferung "delivered duty paid" infolge des Transports beschädigt worden sind
 - die Waren im Falle einer anderen Lieferung als "ex works" durch den Transport beschädigt worden sind.
2. DYKA kann für die nach Ansicht der DYKA üblichen Toleranzen in Bezug auf Mengen und technische Angaben wie Maße, Gewichte, Farbe, Farbbeinheit und dergleichen nicht haftbar gemacht werden.
3. Werden sichtbare Mängel oder Mankos festgestellt, so hat die Gegenpartei diese der DYKA innerhalb von acht Tagen nach der Ablieferung in Schriftform mitzuteilen. Ein jeglicher Anspruch der Gegenpartei gegenüber der DYKA in Bezug auf die sichtbaren Mängel oder Mankos erlischt, sofern die sichtbaren Mängel oder Mankos der DYKA nicht innerhalb von acht Tagen in Schriftform mitgeteilt worden sind.
4. Nicht sichtbare Mängel hat die Gegenpartei der DYKA innerhalb von acht Tagen, nachdem diese entdeckt worden sind oder nachdem diese nach billigem Ermessen hätten entdeckt werden müssen, jedoch spätestens innerhalb von drei Monaten nach der Ablieferung in Schriftform mitzuteilen. Ein jeglicher Anspruch der Gegenpartei in Bezug auf die nicht sichtbaren Mängel gegenüber der DYKA erlischt, sofern die nicht sichtbaren Mängel der DYKA nicht innerhalb der besagten Frist von 8 Tagen beziehungsweise drei Monaten in Schriftform mitgeteilt worden sind.
5. Sofern die Mängel oder Mankos unzulässig sind, hat die Gegenpartei ausschließlich Anspruch auf eine Instandsetzung der Waren oder eine Behebung des Mankos. DYKA kann sich dafür entscheiden, die Waren zu ersetzen beziehungsweise den Vertrag gänzlich oder teilweise aufzulösen, sodass die gelieferten Waren (teilweise) zurückgeliefert werden, wobei der Kaufpreis (teilweise) rückerstattet wird. Die Gegenpartei hat ausschließlich Anspruch auf einen Austausch, sofern eine Instandsetzung der Waren nicht möglich ist. Eine ersetzte Ware wird Eigentum der DYKA.

Artikel 9: Garantie und Haftungsausschluss

1. DYKA garantiert, dass die von ihr gelieferten Waren während eines Zeitraums von sechs Monaten nach der Lieferung frei von Entwurf-, Material- und Fertigungsfehlern sowie anderen Mängeln sind. Eine jegliche Haftung der DYKA für sich nach jener Frist ergebende Mängel ist ausgeschlossen.
2. DYKA ist für keine Kosten, Schäden (worunter inbegriffen Folgeschäden) und Ansprüche in direkter oder indirekter Folge von Entwurf-, Material- und Fertigungsfehler sowie anderer Mängel an den von ihr gelieferten Waren haftbar, sofern die Gegenpartei die in Artikel 8 Absatz 1 genannte Verpflichtung nicht eingehalten hat und die Gegenpartei der DYKA die vorstehenden Mängel nicht unter Einhaltung der vorstehend in Artikel 8 Absatz 2 und Absatz 3 genannten Bedingungen mitgeteilt hat.
3. Sofern die Waren Entwurf-, Material- oder Fertigungsfehler oder andere Mängel oder Mankos aufweisen, die außerhalb der üblichen Toleranz im Sinne von Artikel 3 Absatz 4 fallen und die Haftpflicht der DYKA für jene Mängel oder Mankos nicht ausgeschlossen worden ist, so hat die Gegenpartei ausschließlich Anspruch auf eine Instandsetzung der Ware oder Behebung des Mankos, und zwar zu den Bedingungen im Sinne von Artikel 8 Absatz 4 der vorliegenden Geschäftsbedingungen. Sofern die Gegenpartei eine Instandsetzung oder Behebung von Mängeln oder Mankos wünscht, hat die Gegenpartei der DYKA die Instandzusetzenden oder zu ersetzenden Waren zur freien Verfügung zu stellen, und zwar unbeschadet des Rechts der DYKA, sich auf die oben genannten Bedingungen aus Artikel 9 zu berufen.
4. Eine jegliche Haftung der DYKA beschränkt sich auf jeden Fall auf den jeweiligen Betrag, für den die Haftpflichtversicherung der DYKA im jeweiligen Fall einen Anspruch auf eine Auszahlung gewährt. Sofern die Haftpflichtversicherung der DYKA in einem jeglichen Fall keinen Anspruch auf eine Auszahlung gewährt, beschränkt sich die Haftung der DYKA auf jeden Fall auf den Rechnungswert, der für den Verkauf von Waren beziehungsweise die Erbringung von Dienstleistungen und/oder Beratungstätigkeiten seitens der DYKA vereinbart worden ist.
5. DYKA ist für keine Folgeschäden (wie Schäden in Form eines Gewinnausfalls) und anderen indirekten Schäden haftbar.
6. Ein jedes Forderungsrecht der Gegenpartei gegenüber der DYKA erlischt nach dem Verstreichen eines Jahres, nachdem die Waren der Gegenpartei vertragsgemäß geliefert oder zur Verfügung gestellt worden sind, es sei denn, die Gegenpartei hat innerhalb jener Frist ein Gerichtsverfahren gegen DYKA in die Wege geleitet.
7. Trotz der vorstehend zu Absatz 1 und 2 genannten Bestimmungen ist DYKA für keinerlei Schäden infolge einer unsachgemäßen Behandlung der von DYKA gelieferten Waren durch die Gegenpartei oder Dritte haftbar. Unter einer unsachgemäßen Behandlung versteht sich unter anderem die Reparatur durch die Gegenpartei und/oder Dritte ohne vorherige schriftliche Genehmigung der DYKA.
8. Die Garantie gilt nicht für von DYKA gelieferte Waren, die gemäß dem Angebot oder der Auftragsbestätigung von den vorstehend in Artikel 6 genannten technischen Anforderungen und Normen abweichen, es sei denn, die Entwurf-, Material- oder Fertigungsfehler stehen in keinem Zusammenhang mit jener Abweichung.
9. Die Haftungsbeschränkungen aus diesem Artikel gelten für keine Schäden, die vorsätzlich oder durch bewusste Fahrlässigkeit der Geschäftsleitung der DYKA entstanden sind.

Artikel 10: Preiserhöhung

Sofern und soweit die Parteien nicht ausdrücklich und in Schriftform etwas anderes vereinbaren haben, ist DYKA zur Erhöhung eines mit der Gegenpartei vereinbarten Preises auf den bei der Ablieferung geltenden Preis im Sinne des zu jenem Zeitpunkt geltenden Preisverzeichnisses der DYKA berechtigt. Sofern der vereinbarte Preis um mehr als 5 Prozent erhöht wird, hat die Gegenpartei das Recht, den Vertrag aufzulösen. Die Auflösung hat unverzüglich nach der Zurkenntnisnahme der Preiserhöhung durch die Gegenpartei zu erfolgen.

Artikel 11: Zahlungsbedingungen

1. Es sei denn, es wurde in Schriftform etwas anderes vereinbart, hat die Zahlung seitens der Gegenpartei innerhalb von dreißig Tagen nach dem Rechnungsdatum zu erfolgen, und zwar in Euro über eine Überweisung des fälligen Betrags auf das Bankkonto der DYKA.
2. Unbeschadet der Bestimmungen aus Absatz 1, hat es sich im Falle der Zahlung über ein Akkreditiv (letter of credit – l/c) um einen unwiderruflichen und bestätigten Akkreditiv zu handeln, der den gesamten Vertragspreis deckt, und hat dieser innerhalb der Geltungsfrist des von DYKA erteilten Angebots von der Gegenpartei bei einer renommierten Bank eröffnet zu werden. Die Bestätigung hat von einer von DYKA billigen Bank vorgenommen zu werden. Der Akkreditiv unterliegt den "Uniform Customs and Practice for Documentary Credits, 2007 Revision", ICC Veröffentlichungsnummer 600.
3. Nach dem Verstreichen der geltenden Zahlungsfrist befindet sich die Gegenpartei, sofern zu jenem Zeitpunkt keine vollständige Begleichung erfolgt ist, in Verzug, ohne dass eine Inverzugsetzung erforderlich wäre. Die Gegenpartei ist ab dem Zeitpunkt des Eintritts des Verzugs für den fälligen Betrag die im gegenseitigen Verhältnis zwischen den Parteien geltenden gesetzlichen Verzugszinsen zuzüglich 2 Prozent schuldig.
4. Im Falle einer Liquidation, Insolvenz oder eines gesetzlichen Zahlungsaufschubs der Gegenpartei (oder eines entsprechenden Urteils) oder sofern hinsichtlich der Partei ein Urteil über die Anwendbarkeit der gesetzlichen Schuldansparungsregelung für natürliche Personen ergeht, sind die Forderungen der DYKA an die Gegenpartei sofort fällig.
5. Zahlungen seitens der Gegenpartei haben zu erfolgen, ohne dass die Gegenpartei das Recht hat, eine jegliche Ermäßigung für die jeweilige Zahlung anzuwenden, die Zahlung auszusetzen oder die Zahlung mit einer Forderung an DYKA zu verrechnen.
6. Von der Gegenpartei getätigte Zahlungen gelten zunächst immer zur Tilgung aller fälligen Zinsen, anschließend zur Begleichung der Kosten und zuletzt zur Begleichung der fälligen Rechnungen, die am längsten offen stehen, auch wenn die Gegenpartei angibt, dass sich die Zahlung auf eine spätere Rechnung bezieht.

Artikel 12: Inkassokosten

1. Ist die Gegenpartei mit der Erfüllung einer oder mehrerer Verpflichtungen in Verzug, gehen alle nach billigem Ermessen für die außergerichtliche Eintreibung angefallenen Kosten zulasten der Gegenpartei. Für die Gegenpartei fallen auf jeden Fall die folgenden Kosten an:
 - über die ersten € 3.000,- : 15 %
 - über den Mehrbetrag bis € 6.000,- : 10 %
 - über den Mehrbetrag bis € 15.000,- : 8 %
 - über den Mehrbetrag bis € 60.000,- : 5 %
 - über den Restbetrag: 3 %Wenn DYKA nachweisen kann, dass sie für die Eintreibung in Wirklichkeit höhere Kosten aufwenden musste, gehen auch diese höheren Kosten zulasten der Gegenpartei.
2. Die Gegenpartei schuldet DYKA die von DYKA in allen Instanzen tatsächlich angefallenen Gerichtskosten, sofern die Gegenpartei in einem Gerichtsverfahren, dessen Gegenstand ein Vertrag ist, auf den die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung finden, für vollständig oder in überwiegendermaßen schuldig erklärt wird.

Artikel 13: Eigentumsvorbehalt

1. DYKA bleibt bis zur vollständigen Erfüllung aller Verpflichtungen Eigentümerin aller kraft eines Vertrags gelieferten oder zu liefernden Waren. Wenn DYKA kraft dieses Vertrags bzw. dieser Verträge Dienstleistungen erbracht hat oder erbringen muss, bleiben die im vorherigen Satz gemeinten Waren Eigentum von DYKA, bis die Gegenpartei auch die mit diesen Dienstleistungen verbundenen Forderungen von DYKA vollständig erfüllt hat. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch für Forderungen, die DYKA gegenüber der Gegenpartei wegen Nichterfüllung eines solchen Vertrags bzw. solcher Verträge geltend machen kann.
2. Wenn das Recht des Bestimmungslandes der gekauften Waren in Bezug auf den Eigentumsvorbehalt weitergehende Möglichkeiten als die oben in Absatz 1 genannten Bestimmungen kennt, gilt zwischen den Parteien, dass diese weitergehenden Möglichkeiten zugunsten von DYKA vereinbart worden sind, mit der Maßgabe, dass das oben in Absatz 1 Bestimmte seine Gültigkeit behält, wenn sich objektiv nicht feststellen lässt, auf welche weitergehenden Bestimmungen sich diese Bedingung bezieht.
3. Von DYKA gelieferte Waren, die unter den Eigentumsvorbehalt fallen, dürfen nur im Rahmen einer gewöhnlichen Betriebsausübung weiterverkauft werden.
4. Auf gelieferte Waren, die durch Bezahlung Eigentum der Gegenpartei geworden sind und sich noch in der Obhut der Gegenpartei befinden, behält sich DYKA schon jetzt die in Art. 3:237 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs (BW) gemeinten Pfandrechte vor und zwar zwecks Sicherheit für Forderungen, die DYKA aus welchem Grund auch immer gegenüber der Gegenpartei geltend machen kann. Die in diesem Absatz enthaltene Befugnis gilt auch für von DYKA gelieferte Waren, die von der Gegenpartei be- oder verarbeitet wurden, sodass DYKA ihren Eigentumsvorbehalt verloren hat.

5. Wenn die Gegenpartei ihre Verpflichtungen nicht erfüllt oder wenn die begründete Befürchtung besteht, dass sie ihre Verpflichtungen nicht erfüllen wird, hat DYKA das Recht, gelieferte Waren, die unter den Eigentumsvorbehalt fallen, bei der Gegenpartei oder bei Dritten, in deren Obhut sich die Ware der Gegenpartei befindet, abzuholen bzw. abholen zu lassen. Die Gegenpartei ist verpflichtet, dabei ihre volle Unterstützung zu leisten, unter Androhung einer direkt fälligen Vertragsstrafe von 10 % des von ihr zu zahlenden Betrags pro Tag.

6. Wenn Dritte irgendeinen Anspruch auf unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Sachen erheben (lassen) wollen, oder erheben (lassen), ist die Gegenpartei verpflichtet, DYKA unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

7. Die Gegenpartei übernimmt die folgenden Verpflichtungen:

- Sie wird die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren gegen Beschädigung und Verlust versichern und versichert lassen und DYKA auf die erste Anforderung hin Einblick in den (jeweiligen) Versicherungsschein gewähren;
- Sie wird die Forderungen an die Versicherer bezüglich der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren auf die erste Anforderung von DYKA an DYKA abtreten;
- Sie wird die Forderungen, die sie als Gegenpartei beim Weiterverkauf der unter Eigentumsvorbehalt von DYKA gelieferten Waren gegenüber ihre Abnehmer erwirbt, auf die erste Anforderung von DYKA an diese abtreten;
- Sie wird die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren als Eigentum von DYKA kennzeichnen;
- Sie wird auf andere Art und Weise alle angemessenen Maßnahmen unterstützen, die DYKA zum Schutz ihres Eigentumsvorbehalts bezüglich der Waren treffen möchte, sofern diese die Gegenpartei in ihrer gewöhnlichen Betriebsausübung nicht in unzumutbarer Weise behindern.

Artikel 14: (Geistige) Eigentumsrechte

1. Sofern nicht in Schriftform etwas anderes vereinbart wurde, bleiben alle Zeichnungen, Matrizen, Modelle, Schablonen, Formen, Werkzeuge oder ähnliche technische Muster Eigentum von DYKA, auch wenn der Gegenpartei dafür Kosten berechnet werden. Die betreffenden geistigen Eigentumsrechte stehen unvermindert DYKA zu. Es ist der Gegenpartei nicht erlaubt, diese ohne schriftliches Einverständnis von DYKA Dritten zur Verfügung zu stellen, ihnen Einsichtnahme zu gewähren, diese zu kopieren oder zu benutzen oder darüber Mitteilungen zu machen. Sie sind auf die erste Anforderung von DYKA unverzüglich an diese zurückzugeben.

2. Die Zeichnungen, Matrizen, Modelle, Schablonen, Werkzeuge, Formen usw., die Eigentum der Gegenpartei sind bzw. DYKA von der Gegenpartei oder über diese zur Verfügung gestellt werden, sind nach der Vertragsausführung auf Kosten der Gegenpartei an diese zurückzuschicken. DYKA hat das Recht, deren Rückgabe auszusetzen, bis alle Forderungen von DYKA (auch Forderungen aus früheren und späteren Verträgen) an die Gegenpartei beglichen worden sind.

3. Die Gegenpartei ist verpflichtet, die in Absatz 2 genannten Waren zu dem Zeitpunkt abzunehmen, an dem sie besorgt werden bzw. ihr zur Verfügung gestellt werden. Wenn die Gegenpartei die Abnahme verweigert oder bei der Erteilung von für die Lieferung notwendigen Informationen oder Anweisungen nachlässig ist, werden die oben genannten Waren auf Rechnung und Risiko der Gegenpartei gelagert. Die Gegenpartei hat in dem Fall alle ergänzenden Kosten, unter anderem auf jeden Fall die diesbezüglichen Lagerkosten, zu tragen. DYKA hat das Recht, die oben genannten Waren zu vernichten oder zu verkaufen, wenn die Gegenpartei die Waren nach einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung von DYKA zur Abholung der Waren innerhalb einer bestimmten Frist, nicht abgeholt hat, bzw. nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Vertragsausführung durch DYKA.

4. DYKA haftet nicht für Verschleiß, Verlust oder Beschädigung der in Absatz 2 genannten Waren, sofern dies nicht auf vorsätzliches oder bewusst fahrlässiges Handeln von DYKA oder ihrer Mitarbeiter zurückzuführen ist.

5. Wenn die in Absatz 2 genannten Waren für eine weitere Produktion nicht oder nicht ausreichend geeignet sind, wird DYKA die Waren, nach einer vorherigen schriftlichen Mitteilung an die Gegenpartei, auf Kosten der Gegenpartei austauschen oder ersetzen.

6. Die Gegenpartei garantiert DYKA, dass durch die Umsetzung des Vertrags nicht gegen industrielle oder geistige Eigentumsrechte von Dritten verstoßen wird. Die Gegenpartei befreit DYKA von allen diesbezüglichen Ansprüchen von Dritten.

Artikel 15: Umsetzung des Vertrags

1. Wenn und sofern der Vertrag die Erbringung von Dienstleistungen durch DYKA (mit) umfasst, wird sich DYKA bei der Umsetzung des Vertrags wie ein ehrbarer Auftragnehmer verhalten.

2. Wenn und sofern es im Ermessen von DYKA für eine gute Umsetzung des Vertrags erforderlich ist, hat DYKA das Recht, bestimmte Arbeiten von Personen (auch von Dritten) ausführen zu lassen, die dazu von ihr bestimmt werden. Die Gültigkeit der Artikel 7:404 und 7:407 Absatz 2 BW wird dabei ausgeschlossen.

3. Die Gegenpartei ist auf eigene Rechnung und auf eigenes Risiko dafür verantwortlich, dass:

a. das Personal von DYKA, sobald dies die Baustelle oder das Firmengelände der Gegenpartei oder irgendeine andere Arbeitsstätte, an der Mitarbeiter von DYKA Arbeiten ausführen müssen, erreicht hat, mit den Arbeiten beginnen kann und ferner jederzeit die Gelegenheit hat, die Arbeiten während der regulären Arbeitszeiten zu verrichten und außerdem außerhalb der regulären Arbeitszeiten zu arbeiten, sofern dies vereinbart wurde oder sofern dies im ausschließlichen Ermessen von DYKA erforderlich ist

b. eine geeignete Unterkunft und/oder andere kraft des niederländischen Arbeitsschutzgesetzes („Arbeits-omstandighedenwet“) erforderlichen Personaleinrichtungen vorhanden sind;

c. die angegebene Baustelle oder das Firmengelände der Gegenpartei oder irgendeine andere Arbeitsstätte, an der Mitarbeiter von DYKA Arbeiten ausführen müssen, für die Lagerung und die Ausführung der vereinbarten Arbeiten bzw. Dienstleistungen geeignet ist und ferner alle Einrichtungen und Vorrichtungen umfasst, die für die Umsetzung des Vertrags durch DYKA erforderlich sind

d. die erforderlichen abschließbaren Lagerräume für Materialien, Werkzeug und sonstige Sachen vorhanden sind

e. die erforderlichen und üblichen Hilfskräfte, Hilfswerkzeuge, Hilfs- und Betriebsmaterialien pünktlich und kostenlos am richtigen Ort zur Verfügung von DYKA stehen

f. alle erforderlichen Sicherheits- und sonstigen Präventivmaßnahmen getroffen wurden und eingehalten werden.

4. Die Gegenpartei sorgt auf ihre Kosten dafür, dass DYKA alle Waren und Angaben, die von DYKA als erforderlich angegeben wurden bzw. deren Notwendigkeit für die Umsetzung des Vertrags die Gegenpartei nach billigem Ermessen einzusehen hat, pünktlich zur Verfügung gestellt werden. Wenn DYKA die für die Umsetzung des Vertrags erforderlichen Waren und Angaben nicht rechtzeitig vorliegen, hat sie das Recht, nicht mit der Umsetzung des Vertrags zu beginnen bzw. die Umsetzung des Vertrags auszusetzen und/oder der Gegenpartei die aus der Verzögerung hervorgehenden zusätzlichen Kosten gemäß den regulären Preisen zu berechnen.

5. DYKA haftet nicht für Schäden gleich welcher Art, die sich daraus ergeben, dass sie von der Gegenpartei erteilte Angaben verwendet hat, die sich als falsch oder/und unvollständig erweisen.

6. Sofern vereinbart wurde, dass die Umsetzung des Vertrags in Teilschritten erfolgt, kann DYKA die Ausführung jener Teilschritte des Vertrags, die zu einem nächsten Teilschritt gehören aussetzen, bis die Gegenpartei die Ergebnisse des vorhergehenden Teilschritts schriftlich genehmigt hat.

7. Die Kosten, die DYKA aufwenden muss, weil die in diesem Artikel gestellten Bedingungen nicht (rechtzeitig) erfüllt wurden, gehen zulasten der Gegenpartei.

Artikel 16: Verpackungen

1. Sofern erforderlich, wird DYKA Verpackungen verwenden. Diese Verpackungen sind, sofern DYKA nicht schriftlich etwas anderes angegeben hat, immer Pfandverpackungen. Die Gegenpartei ist verpflichtet, die Verpackungen innerhalb von vierzehn Tagen leer und in unbeschädigtem Zustand zurückzuschicken. Wenn die Gegenpartei ihre Verpflichtungen hinsichtlich der Verpackungen nicht erfüllt, gehen alle daraus hervorgehenden Kosten zulasten der Gegenpartei. Solche Kosten sind unter anderem, Kosten im Zusammenhang mit einer zu späten Rücksendung und Kosten für den Austausch, die Reparatur oder die Reinigung von Verpackungen.

2. Wenn die Gegenpartei Pfandverpackungen nach einer Mahnung nicht innerhalb der darin genannten Frist zurückschickt, hat DYKA das Recht, diese Verpackung zu ersetzen und der Gegenpartei die dafür anfallenden Kosten in Rechnung zu stellen.

Artikel 17: Beendigung des Vertrags

1. In den nachgenannten Fällen sind die Forderungen von DYKA an die Gegenpartei sofort und ohne vorherige Inverzusetzung fällig:

- DYKA erfährt nach Vertragsabschluss von Umständen, aufgrund derer DYKA die berechtigte Befürchtung hat, dass die Gegenpartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen wird
- DYKA hat die Gegenpartei aufgefordert, eine Sicherheit für die Erfüllung ihrer Vertragsverpflichtungen zu leisten und diese Sicherheit wird nicht innerhalb einer angemessenen Frist geleistet bzw. ist unzureichend.
- Wenn die Gegenpartei auf andere Weise säumig ist und ihren Vertragsverpflichtungen nicht nachkommt.

In diesen Fällen hat DYKA das Recht, die weitere Umsetzung des Vertrags auszusetzen und/oder zur Auflösung des Vertrags überzugehen, dies alles unvermindert des Rechtes von DYKA, Schadenersatzforderungen zu stellen.

2. Wenn sich bezüglich der Personen und/oder der Materialien, derer sich DYKA bei der Umsetzung des Vertrags (üblicherweise) bedient, Umstände ergeben, dies solcherart sind, dass die Umsetzung des Vertrags unmöglich bzw. derart beschwerlich und/oder unverhältnismäßig kostspielig wird, dass die Einhaltung des Vertrags nicht länger zumutbar ist, hat DYKA das Recht, den Vertrag aufzulösen, ohne dass sie dadurch schadenersatzpflichtig wird.

Artikel 18: Höhere Gewalt

1. Unter höherer Gewalt werden alle Umstände verstanden, welche die Einhaltung der Vertragsverpflichtungen verhindern, ohne dass sie DYKA anzulasten sind. Dazu gehören (wenn und sofern diese Umstände die Einhaltung beschwerlich oder unmöglich machen) auch die folgenden Umstände:

- Streiks im Unternehmen von DYKA oder in Firmen als DYKA
- ein allgemeiner Mangel an den erforderlichen Rohstoffen und anderer, für die Erzeugung der vereinbarten Leistung erforderlichen Waren oder Dienstleistungen
- eine für DYKA nicht vorhersehbare Stagnation bei Zulieferern oder anderen Dritten, von denen DYKA abhängig ist sowie allgemeine Transportprobleme
- (behördliche) Maßnahmen, beispielsweise, aber nicht ausschließlich, Import- oder Exportbeschränkungen, die DYKA daran hindern, ihre Verpflichtungen fristgerecht und/oder ordnungsgemäß einzuhalten.

2. DYKA hat auch das Recht, sich auf höhere Gewalt zu berufen, wenn der Umstand, der die (weitere) Einhaltung verhindert, eintritt, nachdem DYKA ihre Verpflichtungen hätte erfüllen müssen.

3. Bei höherer Gewalt werden die Liefer- und sonstige Verpflichtungen von DYKA ausgesetzt. Wenn der Zeitraum, in dem die Erfüllung der Verpflichtungen durch DYKA aufgrund von höherer Gewalt nicht möglich ist, länger als vierzehn Tage anhält, sind beide Parteien zur Auflösung des Vertrags befugt, ohne dass sie dadurch zur Zahlung von Schadenersatz verpflichtet sind.

4. Wenn DYKA ihre Verpflichtungen beim Eintreten von höherer Gewalt bereits teilweise erfüllt hat oder diese Verpflichtungen durch das Eintreten von höherer Gewalt nur teilweise erfüllen kann, hat sie das Recht, den bereits gelieferten bzw. lieferbaren Teil separat in Rechnung zu stellen. Die Gegenpartei ist in dem Fall verpflichtet, diese Rechnung so zu begleichen, als ob es sich dabei um einen separaten Vertrag handelte.

Artikel 19: Geheimhaltungsklausel

Beide Parteien sind, vorbehaltlich der für sie gültigen gesetzlichen Verpflichtungen, zur Geheimhaltung aller vertraulichen Informationen verpflichtet, die sie im Rahmen des Vertrags voneinander oder aus anderer Quelle erfahren haben. Eine Information gilt als vertraulich, wenn die Partei, welche die Information erteilt, diese als solche bezeichnet, oder wenn sich diese Vertraulichkeit aus der Art der Information ergibt.

Artikel 20: Streitigkeiten

Streitigkeiten zwischen DYKA und der Gegenpartei werden in erster Instanz ausschließlich dem zuständigen Gericht des Gerichtsbezirks Zwolle-Lelystad vorgelegt, es sei denn, dass Artikel 108 Absatz 2 der niederländischen Zivilprozessordnung (Rv) etwas anderes vorschreibt. DYKA bleibt jedoch immer befugt, eine Streitigkeit einem Gericht vorzulegen, das dafür kraft Gesetz oder aufgrund eines gültigen internationalen Abkommens zuständig ist.

Artikel 21: Anwendbares Recht

Auf jeden Vertrag zwischen DYKA und der Gegenpartei findet ausschließlich niederländisches Recht Anwendung. Die Anwendbarkeit der Bestimmungen aus der Wiener Kaufrechtskonvention wird ausgeschlossen.

Artikel 22: Änderung dieser Geschäftsbedingungen

DYKA kann diese Geschäftsbedingungen ändern. Die Anwendung der geänderten Geschäftsbedingungen gilt für alle Angebote und Verträge zwischen DYKA und der Gegenpartei, die am Tag nach der Zusendung der geänderten Geschäftsbedingungen durch DYKA erfolgen bzw. abgeschlossen werden.

Artikel 23: Übersetzungen dieser Geschäftsbedingungen

Der niederländische Text dieser Geschäftsbedingungen wurde bei der niederländischen Industrie- und Handelskammer in Zwolle hinterlegt. Sollte eine Übersetzung dieser Geschäftsbedingungen in irgendeiner Weise dem niederländischen Text widersprechen, ist ausschließlich der niederländische Wortlaut dieser Geschäftsbedingungen verbindlich.



DYKA
EXPORT

DYKA, member of TESSENDERLO GROUP

DYKA B.V., Deccaweg 25, 1042 AE AMSTERDAM, The Netherlands
Tel.: +31(0)20-50 600 80, Fax: +31(0)20-613 56 46, E-mail: dyka.export@dyka.com, Internet: www.dyka.com

